

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. mit den §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Schöpstal am 15. November 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen.

§ 1

Satzungsänderungen

(1) § 6 (Steuersatz) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|-------------|
| a) „Für den ersten Hund | 65,00 Euro“ |
| b) „Für den zweiten Hund | 70,00 Euro“ |
| c) „Für den dritten und jeden weiteren Hund | 80,00 Euro“ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schöpstal, den 15.11.2023



Kalkbrenner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.